

Berlin, Donnerstag,

Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal.

Bezugs-Preis: Vierteljährlich für Berlin 7 M., 50 Pf., ohne Postlohn, für ganz Deutschland 9 M., Österreich 13 Kr., 82 Hell., Rußland 4 Rub. 55 Kop., Holland 7 fl. 50 Gt.

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Bestellungen werden angenommen: für England in London bei Messrs. Siegle 30 Lime Street E.C. and Cowley & Co. 19 Oldham Street E.C.

den 2. Mai 1907.

Mit besondere Beilagen ergehen:

Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Zeichnungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungstabellen mit Restanten-Listen

und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 50 Pf. Restantenteil 1 Mt.

Telegramm-Adresse: Börsenrom.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Inserate: In der Expedition.

Fernsprecher: Amt I, Nr. 243.

Vom Tage.

Der Reichstag nahm gestern Resolutionen an, in welchen die internationale Vereinheitlichung des Wechselrechts und ferner periodische Vorlegung urkundlichen Materials über internationale Beziehungen gewünscht werden.

Die bisher 300 Prozent betragende Belastungsgrenze der Staatseinkommensteuer für Landgemeinden ist durch die zuständigen preussischen Minister auf 400 Prozent heraufgesetzt worden.

Durch Parlamentsbeschluss wurde der perische Minister des Innern abgesetzt.

In Mannheim wurde gestern die internationale Kunst- und Große Gartenbau-Ausstellung eröffnet.

Gestern Abend sind in Bremen 6000 Ballen Baumwolle durch Feuer vernichtet worden.

Majestätsbeleidigungen.

Der Gesetzentwurf über die Bestrafung der Majestätsbeleidigungen bedeutet immerhin einen Fortschritt gegenüber dem geltenden Rechtszustand und kann als ein Entgegenkommen der Regierung im liberalen Sinne angesehen werden. Der Entwurf beschränkt sich nicht auf die eigentlichen Majestätsbeleidigungen aus § 95 Str.-G.-B. (Beleidigungen des Kaisers, des eigenen Landesherren und des Landesherren für den Aufenthaltsort), sondern umfasst auch die Beleidigungen aus § 97 l. c. (der Mitglieder des landesherrlichen Hauses oder des Regenten des eigenen Staates und des Aufenthaltstaates), aus § 99 l. c. (der Bundesfürsten) und aus § 101 l. c. (des Regenten eines Bundesstaates). Der bisherige subjektive Tatbestand wird in seinen Voraussetzungen insofern eingeschränkt, als nur solche Beleidigungen strafbar sein sollen, welche „böswillig“ und „mit Vorbedacht“ begangen sind. Diese rechtlichen Begriffe sind nicht neu, jedoch sie in der Rechtsprechung keine besonderen Schwierigkeiten machen werden. Der Begriff „böswillig“ findet sich in den §§ 103 a l. c. (böswillige Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung eines öffentlichen Zeichens der Autorität eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staates oder eines Hoheitszeichens desselben), 134 l. c. (böswillige Abtreibung, Beschädigung oder Verunstaltung von öffentlich angeschlagenen Besamtmachungen, Verordnungen, Befehlen oder Anzeigen von Behörden und Beamten) und § 135 l. c. (böswillige Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung öffentlicher Autoritätszeichen des Reiches oder eines Bundesfürsten oder von Hoheitszeichen eines Bundesstaats). In der Rechtsprechung hat sich der Begriff „böswillig“ dahin gestaltet, daß man darunter nur solche Handlungen versteht, welche begangen werden, um den mit den genannten autoritativen Zeichen bezw. Besamtmachungen verbundenen Zweck zu verhindern und zwar in der offensibaren Absicht, sie und damit zugleich die Autorität der Staatsgewalt bez. ihres Trägers zu verhöhnen, lächerlich oder verächtlich zu machen. Woher Mutwilligkeit, Verächtheit, augenblicklicher Handlungsdrang fällt also nicht unter diesen Begriff. Der zweite, nicht alternativ sondern konjunktiv bestimmte Begriff „mit Vorbedacht“, der also neben und zugleich mit der böswilligen Absicht vorhanden sein muß, kommt zwar in diesen Worten im Strafgesetzbuch nicht vor, ist aber identisch mit „Ueberlegung“ (Prämeditation), welche das Verbrechen des Mordes von dem des Totschlages unterscheidet. Sie bezeichnet eine ruhige und besonnene Verfaßtheit in bezug auf die Festlegung und Ausführung des Vorhabens (Willems), eine Handlung vorzunehmen. Den Gegensatz bildet der aus der Eingebung des Augenblicks hervorgehende, einem von außen empfangenen Ein-

druck unterweilt folgende Entschluß, dem in ebenso rascher Folge die Ausführung sich anschließt. Man spricht deshalb von „überlegtem Vorlag“, „überlegtem Entschluß“ im Gegensatz zum „nicht überlegtem“, „überhaften“, insbesondere „im Affekt“. Die Ueberlegung oder der Vorbedacht wird immer eine gewisse Zeitdauer voraussetzen, während welcher die zu begehende Tat überdacht wird. Wieviel Zeit im einzelnen dazu gehört hat, ist Sache der tatsächlichen Beurteilung im konkreten Falle. Insofern gibt der Gesetzentwurf zu Bedenken keine Veranlassung, eine ganze Reihe von Majestätsbeleidigungen und der ähnlichen Fälle werden jedenfalls ausgeschlossen und wird dem lebigen Denunzianten-Luweisen ein Mangel vorgehalten. Dieser Zweck wird wesentlich auch durch die Verfürzung der Verjährungsfrist auf sechs Monat gefördert werden. Ganz angemessen erscheint auch, daß bei nicht öffentlichen Beleidigungen die Genehmigung der Landesjustiz-Verwaltung zur Strafverfolgung erforderlich sein soll. Diese Voraussetzung könnte aber auch bei öffentlichen Beleidigungen nötig sein. Noch besser wäre es, die Strafbarkeit überhaupt von der Genehmigung des Beleidigten selbst abhängig zu machen. In den Fällen der §§ 99, 101 l. c. ist die Ermächtigung des Beleidigten schon jetzt vorgeschrieben. Nicht ganz klar ist der Schlußsatz des Entwurfs, wonach, wenn die Strafbarkeit wegen Mangels der Böswilligkeit und des Vorbedachts ausgeschlossen ist, die Vorschriften des vierzehnten Abschnitts des Strafgesetzbuches (Beleidigung) Anwendung finden sollen. Auch die Motive sind nicht klarer, wenn sie als Grund angeben, daß die Einschränkung nicht dahin führen solle, daß die furchtlichen Personen gegen Erbverletzungen weniger geschützt wären, als Privatpersonen, also „aushilfsweise“ die allgemeinen Vorschriften über Beleidigung zur Anwendung kommen sollen. Der Richter soll also immer noch prüfen, ob und inwiefern auch ohne die böswillige und überlegte Absicht eine Beleidigung vorliegt? Sie soll doch nach dem Entwurf „nur“ in diesem Falle strafbar sein. Da die Majestätsbeleidigung ein besonderes Delikt im Strafrecht darstellt, so sind gewisse Vorschriften über Beleidigungen, wie Antrag, Privatklage, Buße, Retorsion usw. nach der allgemeinen Umahme der Justiz und strafrechtlichen Literatur überhaupt ausgeschlossen, man will sogar den Wahrheitsbeweis und die Verjährung der berechtigten Interessen (§ 193 l. c.) nicht zulassen, obwohl diese der richtigen Meinung nach zugelassen werden müssen. Jedenfalls wird der Schlußsatz eine präzisere Fassung finden müssen. Sodann ist noch hervorzuheben, daß sich die Majestätsbeleidigungen und die ihr verwandten Delikte (aus §§ 95, 97, 99, 101 l. c.) nur auf die monarchischen Träger der Souveränität beziehen, daß nur diese besonders geschützt sind, wogegen die Träger der Staatsgewalt in den republikanischen Bundesstaaten dieses erhöhten kriminellen Schutzes entbehren. Schließlich wäre die Frage in Betracht zu ziehen, ob man nicht die Strafbestimmungen der betreffenden Paragraphen mit der Gestalt soll und namentlich überall mißerbende Umstände zulassen will.

Telegramme.

Mannheim, 1. Mai. (G. T. G.) In Anwesenheit des Großherzogs und der Großherzogin ist heute die Jubiläums-Ausstellung Mannheim 1907, die Internationale Kunst- und Große Gartenbau-Ausstellung, feierlich eröffnet worden. Unter anderem wohnten der Feier bei: Der Präsident des Staatsministeriums von Duld, die Minister Freiherr von Marschall und von Vobmann, der preussische Gesandte von Eidenbecher, der Regierungspräsident der Pfalz von Reuffer.

Petersburg, 1. Mai. (G. T. G.) Der Landwirtschaftsminister Firsk Wassiljtschikow hat ein Zirkulartelegramm an die Gouverneure erlassen über

die übermäßige Entwicklung der Auswanderung nach Sibirien. Eine Menge Auswanderer leiden auf dem Wege dahin alle möglichen Entbehrungen und müssen bisweilen nach Rußland zurückkehren aus Mangel an freiem Lande in der Nähe der Eisenbahn. Der Minister ordnet an, daß den Leuten, die keine Aussicht über Zurechtweisung von Land besitzen, keine Pässe ausgestellt werden sollen, und daß denjenigen, die nach dem fernem Osten auswandern wollen, der Rat erteilt werde, ihre Abreise bis zum Sommer oder zum Herbst aufzuschieben, da alle im vorigen Jahre zur Besiedelung angewiesenen Ländereien bereits besetzt seien. Dem Minister kommt, wie die Petersburger Telegraphen-Agentur hervorhebt, im Hinblick auf die gestern von der Duma über den Gegenstand angenommene Resolution große Bedeutung zu.

Genève, 1. Mai. (G. T. G.) [Meldung des Wiener A. Telegr.-Korrespondenz.] Die Vätermelodien über Kämpfe in Nikitsch, Bogarica und anderen Orten, wobei es Tote und Verwundete gegeben habe, sowie die Nachricht, daß aufrührerische Stämme beschlossen hätten, nach Genéve zu marchieren, werden von amtlicher Seite für unbegründet bezeichnet. Im ganzen Lande herrscht Ruhe.

Zerhan, 1. Mai. (G. T. G.) [Meldung des Wiener A. Telegr.-Korrespondenz.] Das Parlament hat in seiner gestrigen Sitzung fast einstimmig für die Absetzung des Ministers des Innern gestimmt und ferner beschlossen, die Absetzung des Ministers des Reichens zu verlangen, falls dieser nicht in der nächsten Sitzung die schon seit mehreren Wochen geforderten Verstärkungen geben sollte. (Siehe auch in der II. und III. Beilage.)

Amthliche Nachrichten.

Der König hat dem ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität in Bonn, Geheimen Justizrat Dr. Ritter von Schulte den Orden Adlerorden zweiter Klasse mit dem Stern, dem Kapitän zur See Gerdes, Abteilungs-Vorstand im Reichsmarineamt, die königliche Krone zum Orden Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, dem Oberleutnant z. D. Gabriel zu Wilmersdorf bei Berlin, bisherigem Kommandeur des Landwehrbezirks Hildesheim, den Orden Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, dem Major an der St. Elisabethskirche in Berlin Emil Koch, den Eisenbahnleitenden a. D., Nachmittags Johannas Wette und Edmund Lauer, beide zu Offen (Rhein)-Mittelsheim, den Orden Adlerorden vierter Klasse, dem Konteradmiral Gotsch, Direktor des Wasserbauamts im Reichsmarineamt, den Stern zum königlichen Kronenorden zweiter Klasse, dem ordentlichen Lehrer an der Viktorialschule in Berlin, Oberlehrer Otto Schulz zu Karlshorst, den Retoren Albert Kleiner und Paul Weich zu Breslau, dem Lehrer, ehemaligen Rektor Franz Eppelt ebendortselbst, dem Kammerat Louis Ritzke, dem Kirchenältesten, Polizeifreier August Christoph, dem Kirchenältesten, Wäldschreiber Karl Standfuß, sämtlich zu Berlin, dem Inspektor der Provinzial-Feueranstalt Couradstein im Kreise Pre-Stargard Gustav Dehmann, dem Steuerrentanten a. D. Karl Meyer zu Könnern im Saalkreis, dem Waldhofsbesitzer a. D. Karl Viette zu Halle a. S., bisher in Vortrop, Kreis Neudlinghausen, dem Eisenbahnassistenten a. D. Hermann Schellenberg zu Mülheim (Ruhr)-Holtweien, dem Eisenbahnwärter a. D. Hermann Koch zu Beggdorf im Kreise Menden, dem Betriebsführer a. D. Andreas Spormann zu Braunschweig, bisher in Hamm i. W., und dem Feldmesser Heinrich Buschbach zu Sattowitz den königlichen Kronenorden vierter Klasse, den Lehren a. D. Friedrich Homelster zu Debelum im Kreise Wartenburg in Hannover, Karl Kreth zu Hildesheim, bisher in Wieden, und Karl Ludwig zu Behntenboon, bisher in Wilmshagen, Kreis Göttingen, den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohensollern vorsetzen. Der König hat dem Gelehrten in Regio Freiherrn von Wangenheim den Orden Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife,